



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 100 vom 15. September 2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

**Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den
Master-Teilstudiengang „Berufliche Fachrichtung
Wirtschaftswissenschaften mit einem Unterrichtsfach
außerhalb des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfachs“
innerhalb der Lehramtsstudiengänge der
Universität Hamburg vom 16. Juni 2010 und 21. Juni 2017,
zuletzt geändert am 15. April 2020**

Vom 15. Juli 2020

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 2. September 2020 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft am 15. Juli 2020 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang „Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften mit einem Unterrichtsfach außerhalb des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfachs“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 16. Juni 2010 und 21. Juni 2017, zuletzt geändert am 15. April 2020 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang „Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften mit einem Unterrichtsfach außerhalb des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfachs“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 16. Juni 2010 und 21. Juni 2017 werden wie folgt geändert:

In „Zu § 13 Absatz 4“ wird hinter der bestehenden Textstelle neu eingefügt:
„Take Home Exam: Ein Take Home Exam besteht aus der selbständigen schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer der Bearbeitung kann einen Rahmen von 60 bis 180 Minuten umfassen. Die konkrete Dauer der Bearbeitung und der konkrete Umfang werden vor Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Take-Home-Exams können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Ist für eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eine Klausur gemäß § 13 Absatz 4 als Prüfungsart vorgesehen, können die Prüfenden die Prüfungsart Take-Home Exam als Alternative vorsehen. Die konkrete Prüfungsart wird in diesen Fällen vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Aufgaben für das Take Home Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende schriftlich, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take Home Exam kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.“

§ 2

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 31. März 2021.

Hamburg, den 15. September 2020
Universität Hamburg